

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 6 – Juni 2014 • Auszug Seite 110 bis 113 • Autor: Walter Vogts

## Rente oder Versorgungsbezug – das ist hier die Frage

von Walter Vogts<sup>1</sup>

Überall in Deutschland leben Personen, die viele Jahre oder manchmal fast ihr ganzes Arbeitsleben in der Schweiz und/oder in Frankreich verbracht haben.<sup>2</sup> Die Zuordnung ihrer aus dem Ausland bezogenen Leistungen als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder als Versorgungsbezug ist deswegen erforderlich, weil unterschiedliche Beitragssätze hierfür in der gesetzlichen Krankenversicherung erhoben werden.

**Zwei aktuelle LSG-Entscheidungen veranschaulichen das:**

- **Die von schweizerischen Pensionskassen gezahlte Leistung, die als Altersrente bezeichnet ist und auf dem BVG beruht (so genannte Zweite Säule der schweizerischen Altersversorgung), ist eine der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Rente aus dem Ausland und kein Versorgungsbezug.**

*LSG Baden-Württemberg – L 4 KR 1984/13 vom 20.9.2013*

- **Die von den französischen Altersversorgungssystemen ARRCO und AGIRC gezahlten Leistungen sind nicht als Versorgungsbezüge zu werten, sondern als Rente im Sinne des § 228 Abs. 1 SGB V, weshalb für die Bemessung der Beiträge ein Beitragssatz von 8,2 Prozent gilt.**

*LSG Baden-Württemberg – L 11 KR 3125/13 vom 21.1.2014*

### Vorgeschichte

Das SGBV lässt die gesetzliche Krankenversicherung zwischen Rente und der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezügen) unterscheiden. Diese Differenzierung hat bei freiwilligen Mitgliedern, nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V pflichtversicherten Personen und KVdR-Pflichtversicherten gleichermaßen erhebliche beitragsrechtliche Bedeutung:

- Renten werden derzeit mit effektiv<sup>3</sup> 8,2 Prozent belastet, und zwar unabhängig davon, ob die Renten aus dem deutschen gesetzlichen System bezogen werden oder aus dem Ausland.
- Von Versorgungsbezügen = typischerweise Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (z.B. VBL) werden 15,5 Prozent Beiträge erhoben. Das gilt auch dann, wenn „Versorgungsbezüge“ aus dem Ausland bezogen werden.

Nach dem (für Pflichtversicherte) bis zum 30.6.2011 geltenden Recht unterlagen aus dem Ausland gezahlte Leistungen nur der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenver-

sicherung (und sozialen Pflegeversicherung), wenn sie ein Versorgungsbezug im Sinn von § 229 Satz 1 Nr. 5 SGB V waren. Dazu gehörten Leistungen aus ausländischen öffentlich-rechtlichen Rentensystemen nicht (vgl. z.B. BSG vom 10. Juni 1988 – 12 RK 39/87 – zum inhaltsgleichen früheren § 180 Abs. 8 RVO). Mit der Einfügung des § 228 Satz 2 SGB V beseitigte der Gesetzgeber dies ab 1.7.2011 aus Gründen der Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Rentenbezieher, und zwar unabhängig davon, ob die Rente aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat bezogen wird. Dies sieht der Gesetzgeber aus Gründen der Gleichbehandlung und der Beitragsgerechtigkeit als angezeigt an (BT-Drs.17/4978 S. 20 und BR-Drs. 846/10 S. 30) und war im Hinblick auf Art. 5 VO EG Nr. 883/2004 erforderlich.

Die hier vorgestellten Entscheidungen des LSG Baden-Württemberg beleuchten den feinen Unterschied zwischen ausländischer Rente und Versorgungsbezug bei Bezügen aus der Schweiz und aus Frankreich.

### Schweizerische Pensionskassen

Die von der Pensionskasse der H. AG gezahlte Leistung, die als Altersrente bezeichnet ist und die auf dem BVG beruht (sogenannte „Zweite Säule“ der schweizerischen Altersversorgung), ist eine der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Rente aus dem Ausland gemäß § 228 Satz 2 SGBV und kein Versorgungsbezug gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 SGBV.

Der Senat folgt der Auffassung des SG im angefochtenen Urteil<sup>4</sup> sowie des 8. Senats des Landessozialgerichts Ba-

1 Der Autor war bis zu seinem sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in der Kanzlei [www.vogts-und-partner.de](http://www.vogts-und-partner.de) in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.

2 Dazu zählen auch Berufspendler bzw. Grenzgänger in grenznahen Regionen.

3 Wie folgt ermittelt: bei sogenannten KVdR-Rentenbeziehern für Renten aus Deutschland 15,5 Prozent abzüglich der um 0,90 Prozent gekürzten Hälfte als Beitragsanteil der gesetzlichen Rentenversicherung; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbeziehern wird ein Zuschuss gezahlt in Höhe des halben Beitrages, der sich aus der Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Zahlbetrag der Rente ergibt; bei ausländischen Renten die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich 0,45 Beitragssatzpunkte.

4 SG Freiburg vom 11.4.2013 – S 5 KR 81/13. Hier ist anzumerken, dass das Sozialgericht Karlsruhe mit Urteil vom 18.3.2013 – S 5 KR 3372/12 – eine andere Krankenkasse (= TK) verpflichtet hatte, Leistungen aus der schweizerischen Previs, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung, als ausländische Rente zu werten. Vgl. RV 6/2013 S. 108: „Halber Beitragssatz für KVdR-Mitglieder bei Bezug von Pensionskassenrenten (= zweite Säule) aus der Schweiz“ von Rentenberater Ralph Klaiber.

den-Württemberg (Urteile vom 11.5.2007 – L 8 AL 158/06 – <juris>, nachfolgend BSG, Urteil vom 18.12.2008, und – L 8 AL 3084/06 – <juris>, nachfolgend BSG, Urteil vom 21.7.2009 – B 7/7a AL 36/07 R – <juris> und des 12. Senats des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (Urteil vom 12.5.2011 – L 12 AL 1208/10 – <juris>). Auch der BFH sieht Schweizer Pensionskassen als gesetzliche Rentenversicherungsträger an (Beschluss vom 25.3.2010 – X B 142/09 – <juris>).

Die Einwände der Beklagten greifen nicht durch. Dass das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11.5.2007 und das nachfolgende Urteil des BSG vom 18.12.2008 zur Frage des Ruhens eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§ 142 SGB III in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung, seit 1.4.2012 § 156 Abs. 3 SGB III) erging, erfordert für die Krankenversicherung keine andere Beurteilung. In den einzelnen Gebieten der Sozialversicherung kann die rechtliche Einstufung einer Leistung als eine der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Rente aus dem Ausland oder als Versorgungsbezug nicht unterschiedlich erfolgen.

Schließlich geht die Auffassung der Beklagten fehl, die Zweite Säule des schweizerischen Altersversorgungssystems sei darauf ausgelegt, die gewohnte Lebenshaltung fortzusetzen und habe daher eine über die Sicherung des reinen Lebensunterhalts, die durch die Erste Säule des schweizerischen Altersversorgungssystems erfolge, hinausgehende Funktion. Denn es ist nicht notwendig, dass die gezahlte Leistung nach ihrer Konzeption so bemessen ist, dass im Allgemeinen allein durch diese Leistung der Lebensunterhalt sichergestellt wird. Ausreichend ist vielmehr auch, wenn sie ein Teil einer entsprechenden, sich aus mehreren Leistungen zusammensetzenden Gesamtkonzeption ist (BSG, Urteil vom 18.12.2008).

Die nach dem BVG<sup>5</sup> gezahlten Rentenleistungen können nicht mit entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gleichgesetzt werden. Die Rentenleistungen des BVG beruhen – wie dargestellt – nach Art. 2 Abs. 1 BVG auf einer obligatorischen Versicherung und damit auf einer Pflichtversicherung. Leistungen nach dem BetrAVG erhält der Arbeitnehmer demgegenüber nur bei einer Zusage des Arbeitgebers, wobei dieser zu einer Zusage nicht verpflichtet ist. Zudem haben die Leistungen nach dem BVG einen öffentlich-rechtlichen Charakter (BSG, Urteil vom 21.7.2009), während die Leistungen nach dem BetrAVG im Regelfall privat-rechtlichen Charakter haben.

### Französische Altersversorgungssysteme

Eine KVdR-pflichtversicherte Rentnerin mit deutscher Regelaltersrente, Witwenrente, Rente von der französischen CARSAT Sud-Est und einem Versorgungsbezug der AXA-France bezieht auch noch Leistungen von ARRCO<sup>6</sup> und Leistungen von AGIRC.<sup>7</sup> Die Krankenkasse forderte aus den Leistungen von ARRCO und AGIRC 15,5 Prozent Beitrag. Mit Urteil vom 1.7.2013<sup>8</sup> hat das Sozialgericht die Bescheide der Krankenkasse insoweit aufgehoben, als sie aus den

Leistungen der ARRCO und AGIRC höhere Beitragsätze verlangt als 8,2 Prozent, weil diese Leistungen als Renten im Sinne des § 228 Abs. 1 SGBV zu werten seien.

Im Berufungsverfahren hat die Krankenkasse (Barmer GEK) weiterhin die Auffassung vertreten, die Leistungen der ARRCO und AGIRC seien betriebliche Altersversorgung, weil sie auf frühere Berufstätigkeit zurückzuführen seien. Diese Auffassung werde auch seit Langem von der DVKA<sup>9</sup> vertreten, die zudem am 12.6.2013 ausführte, dass es sich zwar um Leistungen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c VO (EWG) 1408/71 bzw. Art. 3 Abs. 1 Buchst. d VO (EG) 883/04 handle, dies aber nicht automatisch bedeute, dass es sich um gesetzliche Renten i.S.d. § 228 SGBV handle. Mit Urteil<sup>10</sup> vom 21.1.2014 wurde die Berufung zurückgewiesen.

„Vergleichbarkeit“ setzt keine völlige Übereinstimmung voraus. Vielmehr genügt es, wenn die ausländische Leistung im Kern den typischen und wesentlichen Merkmalen der inländischen Leistung entspricht; maßgeblich ist insbesondere die Funktion der Leistung (BSG 18.12.2008, B 11 AL 32/07 R, BSGE 102, 211, SozR 4-4300 § 142 Nr. 4 Rn 12, 20 ff., 21.7.2009, B 7/7a AL 36/07 R, juris Rn 12 f.).

Kennzeichnend für die deutsche Regelaltersrente ist zum einen, dass sie erst ab Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gezahlt wird (vgl. zu diesem Kriterium BSG 8.7.1993, 7 RAr 64/92, BSGE 73, 10, 16, SozR 3-4100 § 118 Nr. 4 S. 21); zum anderen soll sie als Entgeltersatzleistung den Lebensunterhalt des Rentners sicherstellen (vgl. BSG 18.12.2008, B 11 AL 32/07 R, BSGE 102, 211, SozR 4-4300 § 142 Nr. 4 Rn 24). Gemessen hieran sind die Leistungen von ARRCO und AGIRC einer deutschen Regelaltersrente vergleichbar. Der Senat schließt sich der Auffassung des SG an. Die Leistungen von ARRCO und AGIRC wären ebenso als ausländische Rente einzustufen, richtete sich die Abgrenzung nach europäischem Recht, wie der Senat bereits entschieden hat (Senatsurteil vom 20.10.2009, L 11 KR 2081/06, juris Rn 27). Hieran hält der Senat nach nochmaliger Prüfung fest.<sup>11</sup>

### Zum Verhalten der Krankenkassen

„Großzügig und teilweise sorglos“ gehen gesetzliche Krankenkassen damit um, die von pflichtversicherten oder freiwillig versicherten Rentenbeziehern bezogenen Zweit- oder Dritrenten generell als Leistungen der betrieblichen

5 Gesetz in der Schweiz über die berufliche Vorsorge (Berufliches Vorsorge Gesetz).

6 = Association pour le régime de retraite complémentaire des salariés.

7 = Association générale des institutions de retraite des cadres

8 Sozialgericht Karlsruhe – S 5 KR 1056/13.

9 Vgl. auch DVKA-Rundschreiben 41/2001.

10 LSG Baden-Württemberg – L 11 KR 3125/13.

11 Aufgrund der durch die Krankenkasse eingelegten Revision ist beim BSG folgende Rechtsfrage anhängig: „Sind Leistungen aus den französischen Zusatzrentensystemen ARRCO und AGIRC als Rente i.S.d. § 228 Abs. 1 SGBV zu werten?“ – B 12 KR 3/14.

Altersversicherung anzusehen,<sup>12</sup> weil sie auf frühere Berufstätigkeit zurückzuführen seien. Diese Auffassung wird seit Langem von der DVKA<sup>13</sup> vertreten. Im Gemeinsamen Rundschreiben vom GKV-Spitzenverband und von der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 17.12.2013<sup>14</sup> wird ausdrücklich verwiesen auf 'Grundsätzliche Hinweise zu den beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen' in der jeweils geltenden Fassung.<sup>15</sup> Danach gilt:

- Gesetzliche Rentenleistungen aus ausländischen Rentensystemen sind nicht als Versorgungsbezüge anzusehen.
- Bei der Beurteilung, ob es sich im konkreten Einzelfall um Versorgungsbezüge aus dem Ausland handelt, insbesondere ob es sich bei der zahlenden Stelle im Ausland nicht um einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung handelt, kann im Zweifelsfall auf ergänzende Auskünfte der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) zurückgegriffen werden.
- Bei Rentenleistungen aus dem Ausland ist eine Vergleichbarkeit mit einer Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Allgemeinen dann zu unterstellen, wenn die gesetzliche Rente aus dem Ausland 1. von einem ausländischen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird und 2. von ihrem Charakter bzw. der Zielstellung her einer der in § 33 SGB VI genannten Rentenarten zugerechnet werden kann.
- Ohne weitere Prüfung ist im Bereich der EU, des EWR und der Schweiz von einem System der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen, wenn der betreffende ausländische Träger<sup>16</sup> nach dem EESSI-Verzeichnis<sup>17</sup> der Europäischen Kommission<sup>18</sup> für einen der darin aufgeführten Zweige der sozialen Sicherheit<sup>19</sup> zuständig ist.

Bei einigen Kassen wird der angewendete Beitragsprozentsatz „verschleiert“ = nirgendwo angegeben. Typisch dafür ist die Feststellung im Tatbestand eines Urteils:<sup>20</sup> *Die Berechnung der Beiträge insbesondere zur Krankenversicherung ist im Bescheid im Einzelnen nicht dargelegt.* Dann hilft nur eine konkrete Rückfrage.

In der privaten Krankenversicherung haben dagegen Art, Herkunft und Höhe des Einkommens keinen Einfluss auf die Prämienberechnung.

### Folgerungen für die Beratungspraxis

Wer tiefer in die Problematik einsteigen möchte, kommt nicht umhin, die vollständigen Entscheidungsgründe der LSG-Urteile<sup>21</sup> beizuziehen. Zur finanziellen Auswirkung:

- Je 100 Euro monatlicher Schweizer Pensionskassenbezug bzw. ARRCO/AGIRC-Rentenbezug aus Frankreich „kosten“ 8,2 Prozent bzw. 8,20 Euro Beitrag zur Krankenversicherung (bei Pflichtversicherten erst seit 1.7.2011).
- Hat die Krankenkasse jedoch 15,5 Prozent bzw. 15,50 Euro erhoben, so besteht nach vorstehenden LSG-Urteilen für je 100 Euro monatlicher Rentenbezug ein

Rückforderungsanspruch<sup>22</sup> von immerhin 87,60 Euro je zurückliegendes Rentenbezugsjahr.

Sofern in zurückliegender Zeit bereits Widerspruch gegen aus heutiger Sicht fehlerhafte Beitragsforderungen erhoben wurde, ist nun ein abhelfender begünstigender Bescheid anzufordern. Damit sollte eine dem Grunde nach positive Kostenentscheidung verbunden sein – einschließlich der Notwendigkeit einer Bevollmächtigung.

Häufig wurde jedoch „widerspruchslos“ das hingenommen, was die Krankenkassen forderten. Beitragsanforderungen der Krankenkassen sind Verwaltungsakte. Erweist sich nachträglich – hier durch eindeutige LSG-Entscheidungen – dass dabei von einem unrichtigen Sachverhalt (Versorgungsbezug statt Rente) ausgegangen wurde und Beiträge zu Unrecht erhoben wurden, gilt § 44 SGB X.<sup>23</sup> Jede „einsichtige“ Krankenkasse muss<sup>24</sup> von Amts wegen, ohne ausdrücklichen Antrag, rückwirkend eine Berichtigung vornehmen und Beiträge erstatten: in der Praxis sicher eine leider ungewöhnliche Ausnahme.

Für den Beitragszahler ist § 44 SGB X ebenfalls das Mittel der Wahl: Auf Antrag muss die Krankenkasse tätig werden und neu entscheiden. Sofern sie dabei einwendet, man wolle erst die weitere BSG-Entscheidung<sup>25</sup> abwarten, kann (eventuell, je nach Konfliktbereitschaft) vergleichsweise Folgendes vereinbart werden:

*Wir, die X-Krankenkasse, verpflichten uns für den Fall, dass das BSG in dem Verfahren B 12 KR 3/14 die vorangegangene LSG-Entscheidung bestätigt, überzahlte Beiträge aus unterstellten Versorgungsbezügen unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erstatten, und zwar verzinst ab dem Tag der ursprünglich fehlerhaften*

12 Vgl. RV 3/2012 S. 41: „Erheben deutsche gesetzliche Krankenkassen fehlerhaft zu hohe Beiträge von Rentenbezüglern aus der Schweiz?“ von Walter Vogts und Rentenberater Martin Enenkel.

13 Vgl. auch DVKA-Rundschreiben 41/2001.

14 „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2014“

15 Vgl. Ergebnisniederschrift über die Sitzung der Fachkonferenz Beiträge am 19.11.2013 in Berlin, Anlage zu TOP 1.

16 Hier z.B. unter dem Akronym AGIRC et ARRCO (vollständiger Name: AGIRC ARRCO Régimes de retraite complémentaire cadres et non cadres mit den Bemerkungen 'Agirc-Arrco n'est pas un régime instructeur. Le régime est complémentaire au régime de base. L'Agirc-Arrco is not a scheme which initiates claims. It is a scheme which is supplementary to the general scheme.'

17 EESSI-Directory bzw. Master-Directory unter [www.http://ec.europa.eu/employment\\_social/social-security-directory](http://ec.europa.eu/employment_social/social-security-directory).

18 Die Eintragung in das Verzeichnis durch den jeweiligen Mitgliedstaat findet auf der Grundlage von Art. 88 Abs. 4 und Anhang der Verordnung (EG) 987/2009 statt.

19 Invalidität – staatliches Invalidenrentensystem; Altersrente – staatliches Altersrentensystem; Hinterbliebenenrente.

20 LSG Baden-Württemberg vom 20.9.2013 – L 4 KR 1984/13.

21 Bei [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de).

22 Auf Antrag, sicher nicht „automatisch“!

23 Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte

24 Nach dem Wortlaut des Gesetzes „ist“ der Verwaltungsakt zurückzunehmen, somit verpflichtend!

25 Im Revisionsverfahren B 12 KR 3/14 R.

---

# Die Rentenversicherung

## Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 6 – Juni 2014 • Auszug Seite 110 bis 113 • Autor: Walter Vogts

---

*Beitragserhebung. In diesem Fall werden wir die Kosten des Überprüfungsverfahrens analog einem erfolgreichem Widerspruchsverfahren (§ 63 SGB X) zusätzlich erstatten.*

Eine Kostenregelung erscheint geboten, weil andernfalls das von einem Bevollmächtigten für den Überprüfungsantrag (= Teil des Verwaltungsverfahrens) in Rechnung gestellte Honorar vom Mitglied selbst zu tragen ist.

Eventuell sollte von vornherein sachkundige Hilfe durch Rentenberater<sup>26</sup> in Anspruch genommen werden.

*Anschrift des Verfassers:*

76831 Ilbesheim  
Oberdorfstr. 16

---

<sup>26</sup> Suchen und finden über [www.rentenberater.de](http://www.rentenberater.de).